PLANUNGSVERBAND BOCHOLT - STENERN
BEBAUUNGSPLAN NR. 4 a

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET NÖRDL. DER GEPLANTEN UMGEHUNGSSTR. - BARLOER WEG UND KRANKENHAUSGELÄNDE - HAUPTGRÜNZUG

Hinweise für das bauaufsichtliche Verfahren:
1. Eignung des Baugrundes/Bebauungsmöglichkeiten
Die Eignung des Baugrundes für eine Bebauung kann zusammenfassend noch wenig aussagekräftig angegeben werden. Dafür der Vorbericht auf Komplexblatt aufgrund, ist die Aufbereitung der Ergebnisse der Untersuchungen der Bodenbeschaffenheitsmittel. Über die Ordnungsmaßnahmen der Stadt Bocholt bzw. zuständig der Bezirksstellen über die Feldlagemäßige Bedingt zu verständigen.
2. Eignung des Untersuchungsgebiets Bocholt
Das Untersuchungsgebiet ist für die geplante Bebauung geeignet, es sind dieses zu einfach und unverbindlich zu bezeichnen. Der Oberkreisbaurat Borken ist bei Bauvorhaben auf evtl. erforderliche Maßnahmen zu verständigen.

LEGENDE
FH= maximale Firsthöhe in m über OK Erdgeschossdecke

Paul-Ehrlich-Straße
Theodor-Billroth-Straße
Madame-Curie-Straße
Prof.-Jung-Straße
Louis-Pasteur-Straße
Barloer Weg
GEPL. UMGEHUNGSSTRASSE
Buchenallee
Buchenweg
Eichenweg
Ulmenweg
Ahornweg
Bahnhofstraße
siehe Hinweis : 1 + 2
Alters-heim
FH=450
Schule
Kirche
Kindergarten
Schwimmbad
Theater
Post
Feuerwache
Sporthalle
Sportplatz
Spielplatz
Abgrenzung der Gebietsänderung
Satzung gem. §31 BauGB

WR g
0,4 0,8
II 30°

Hinweis Nr.1
Im beschränkten Verkehr ist sicherzustellen, daß mit der Bebauung der Grundstücke erst begonnen wird, wenn der Kanalhöhenausbauvertrag Münster Stor das Ordnungsamt der Stadt Bocholt das Gebiete zur Bebauung freigegeben hat."

Hinweis Nr. 2
1.) Dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 02812706-202) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde ist ein Bodendenkmäler / kulturgeschichtliche Bodenfunde, die bei Erdarbeiten zutage kommen, sind in der nächsten Bodenverfärbung (Scherben, Knochen, Steinsetzungen, Metallgegenstände) unverzüglich anzumelden, Ihre Lage in Gelände darf nicht verändert werden (§§ 19 u. 20 Dkltg NRW.)
2.) Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist es zu gestatten, vor Beginn der Bodenarbeiten zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 Dkltr NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizustellen.
3.) Mit Erdarbeiten und Planierungen vorhandener Geländeoberflächen sind erst nach Abstimmung mit dem Amt für Bodendenkmalpflege zulässig.

Zu schützende Bäume gem. Baumschutzsatzung

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 15.3.78 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. Die Änderungen sind in ... grün ... dargestellt. Die Änderung ist gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden. Bocholt, den 28.3.1978
Bürgermeister / Stadtverordneter / Schriftführer
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 4.4.1978
Der Oberstadtdirektor / Stadtbaudirektor

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 22.09.1993 den Bebauungsplan PVB 4a Nr. 4a gem. § 10 BauGB vorzeitig zu ändern.
Die Änderung ist in ... Braun kar. ... dargestellt.
Die Änderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 23.09.1993
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 20.10.1993
Der Stadtdirektor / I.V.

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 12.8.76 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. Die Änderungen sind in ... EOT ... dargestellt. Die Änderung ist gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden. Bocholt, den 26.5.1976
Bürgermeister / Stadtverordneter / Schriftführer
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 26.5.1976
Der Oberstadtdirektor / I.A. / Stadtbaudirektor

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 15.10.75 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. Die Änderungen sind in ... blau ... dargestellt. Die Änderung ist gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden. Bocholt, den 31.10.1975
Bürgermeister / Stadtverordneter / Schriftführer
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 7.11.1975
Der Oberstadtdirektor / I.A. / Stadtbaudirektor

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 6.7.77 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauG. Die Änderungen sind in ... grün ... dargestellt. Die Änderung gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden. Bocholt, den 16.2.1977
Bürgermeister / Stadtverordneter / Schriftführer
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 2.3.1977
Der Oberstadtdirektor / I.A. / Stadtbaudirektor

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 29.9.1976 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. Die Änderungen sind in ... braun ... dargestellt. Die Änderung ist gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden. Bocholt, den 6.10.1976
Bürgermeister / Stadtverordneter / Schriftführer
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 11.11.1976
Der Oberstadtdirektor / I.A. / Stadtbaudirektor

---

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 07.11.1985 gem. § 2 Abs. 6 BBauG, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan PVBS Nr. 4 a wie folgt zu ändern:
Aufhebung von drei ausgewiesenen Garagenplätzen und Ausweisung einer überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Sammelgaragen an der Prof.-Jung-Straße
Bocholt, 06.11.1985
2. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 21.05.1985 Kenntnis von der in der Zeit vom 10.12.1984 bis 21.01.1985 durchgeführten förmlichen Bürgerbeteiligung und darin, daß Änderungswünsche nicht eingingen.
Sie beschloß gem. § 2 Abs. 6 BBauG in Kenntnis der Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes PVBS Nr. 4 a für den Bereich nördlich der geplanten Umgehungsstraße - Barloer Weg und Krankenhausgelände - Hauptgrünzug - und gem. § 13 Abs. 1 BBauG die öffentliche Auslegung von einem Monat.
Bocholt, 15.07.1985
3. Der geänderte Bebauungsplan PVBS Nr. 4 a hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 10.02.1986 bis 10.03.1986 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Bocholt, 11.03.1986
4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 21.05.1986 Kenntnis von der in der Zeit vom 10.12.1984 - 10.01.1985 durchgeführten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes PVBS Nr. 4 a und dessen, daß keine Bedenken und Anregungen eingegangen sind. Sie beschloß in Kenntnis der Begründung den geänderten Bebauungsplan PVBS Nr. 4 a für den o. a. Gebiet gem. § 10 BBauG als Satzung.
Bocholt, 05.06.1986
5. Der geänderte Bebauungsplan PVBS Nr. 4 a liegt mit der Begründung gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 11.09.1986 Az.: 6204-4a-4/86 genehmigt worden.
Münster, 11.09.1986
Der Regierungspräsident / Im Auftrag / Regierungsdirektor
6. Die Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes PVBS Nr. 4 a wurde gem. § 12 BBauG am 08.10.86 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung ist daher am 08.10.86 rechtsverbindlich.
Bocholt, 09.10.1986
Der Stadtdirektor / Im Auftrag / Stadtbaudirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 sind die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 11.11.1976
Der Oberstadtdirektor / I.A. / Stadtbaudirektor

---

1. Der Rat der Stadt Bocholt hat in seiner Sitzung am 17.09.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes PVB St 4a beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Änderung der Bezeichnung gemäß § 2 Abs. 6 Baugesetzbuch i.V.m. § 1 Abs. 3 Bundesbaugesetz ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bocholt, 14.05.1989
Stadtbaurat / Stadtplanung / Stadtplaner
2. Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 07.05.1990 Kenntnis von der im Juli bis 10.08.1990 durchgeführten förmlichen Bürgerbeteiligung und davon, daß keine Änderungswünsche vorgetragen wurden.
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in Kenntnis der Begründung zum Bebauungsplan PVB St 4a gem. § 2 Abs. 6 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes für Bocholt, 30.08.1990
Stadtbaurat / Stadtplanung / Stadtplaner
3. Der Bebauungsentwurf mit Begründung wurde öffentlich Bedenkung und die Lagepläne zur Änderung der Gebietsabgrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB in der Zeit vom 10.12.1990 bis 10.01.1991 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, 20.12.1990
Der Stadtdirektor / Im Auftrag / Stadtbaurat
4. Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 28.11.1990 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und beschloß die Änderung der Gebietsabgrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB und den Grundsätze Brest-von-Bergamo-Straße, gemäß seine Nrn. 2 - 10, BauGB § 13 Bauaspekt-buch als Satzung.
Ferner beschloß sie die Änderung des gestaltungsrechtlichen Festsetzungsplanes gem. örtlich Bauvorschriften § 81 Abs. 1 der Bauordnung Land Nordrhein-Westfalen als Satzung.
Bocholt, 29.01.1991
Stadtbaurat / Stadtplanung / Stadtplaner
5. Der geänderte Bebauungsplan PVBS 4 a wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 6.5.91 genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist gemäß geltend gemacht.
Münster, 8.4.1991
Der Regierungspräsident / Im Auftrag / (Hartmann)
6. Die Durchführung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch am 6.6.91 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung ist seitdem zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.
Der geänderte Bebauungsplan ist daher am 07.06.91 rechtsverbindlich.
Bocholt, 10.06.1991
Der Stadtdirektor / In Vertretung / Dipl.-Ing. Fehlemann / Stadtbaurat

---

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17.09.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes PVB St 4a. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Änderung der Bezeichnung für den Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 6 Baugesetzbuch für den Land Nordrhein-Westfalen ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bocholt, 14.05.1989
Stadtbaurat / Stadtplanung / Stadtplaner
2. Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 07.05.1990 Kenntnis von der im Juli bis 10.08.1990 durchgeführten förmlichen Bürgerbeteiligung und davon, daß keine Änderungswünsche vorgetragen wurden.
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in Kenntnis der Begründung zum Bebauungsplan PVB St 4a gem. § 2 Abs. 6 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes für Bocholt, 30.08.1990
Stadtbaurat / Stadtplanung / Stadtplaner
3. Der Bebauungsentwurf mit Begründung wurde öffentlich Bedenkung und die Lagepläne zur Änderung der Gebietsabgrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB in der Zeit vom 10.12.1990 bis 10.01.1991 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, 20.12.1990
Der Stadtdirektor / Im Auftrag / Stadtbaurat
4. Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 28.11.1990 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und beschloß die Änderung der Gebietsabgrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB und den Grundsätze Brest-von-Bergamo-Straße, gemäß seine Nrn. 2 - 10, BauGB § 13 Bauaspekt-buch als Satzung.
Ferner beschloß sie die Änderung des gestaltungsrechtlichen Festsetzungsplanes gem. örtlich Bauvorschriften § 81 Abs. 1 der Bauordnung Land Nordrhein-Westfalen als Satzung.
Bocholt, 29.01.1991
Stadtbaurat / Stadtplanung / Stadtplaner
5. Der geänderte Bebauungsplan PVBS 4 a wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 6.5.91 genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist gemäß geltend gemacht.
Münster, 8.4.1991
Der Regierungspräsident / Im Auftrag / (Hartmann)
6. Die Durchführung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch am 6.6.91 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung ist seitdem zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.
Der geänderte Bebauungsplan ist daher am 07.06.91 rechtsverbindlich.
Bocholt, 10.06.1991
Der Stadtdirektor / In Vertretung / Dipl.-Ing. Fehlemann / Stadtbaurat

---

Satzung der Stadt Bocholt über die Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), der §§ 1 bis 3, 7 und 9 der Verordnung über das Land Nordrhein-Westfalen (Bauordnung NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), sowie der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 10 und 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 01.12.1993 folgende Satzung beschlossen:
§ 1
Für die räumliche Brest-von-Bergamo-Straße, gemäß Beschluß des Rates der Stadt Bocholt vom 20.11.1990, festgesetzten gestaltungsrechtlichen Festsetzungen wird folgendes bestimmt:
Durchwegung "SVP"
An der Nordseite der Neuen Brest-von-Bergamo-Straße, gemäß Bebauungsplan PVB St 4 a/PVB Fenstrat und Gruben, ist Durchgehend anzulegen.
§ 2
Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauordnung NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), vor vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Inkrafttretensbestimmungen
Die vorerwähnte Satzung vom ... zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen vom 20.11.1990 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird Kraft gesetzt hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
b) diese Satzung (als solche) ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Bocholt, den 03.06.1991
Der Stadtdirektor / Im Auftrag / Stadtbaurat

Satzung der Stadt Bocholt über die Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), der §§ 1 bis 3, 7 und 9 der Verordnung über das Land Nordrhein-Westfalen (Bauordnung NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), hat der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 20.10.1993 folgende Satzung beschlossen:
§ 1
Für die in der anliegenden Planskizze - Bestandteil der Satzung - umrissenen Grundstücke werden die durch Satzung vom 2.11.1990 festgesetzten gestaltungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
1. Dachgestaltung und -form
Es ist für die Gebäude mit Ausnahme der Garagen und Nebenanlagen nur eine symmetrische Dachform zulässig.
Die Dachneigung muß mindestens 30 Grad und darf höchstens 45 Grad betragen.
Innerhalb Kleinhausbauten können abweichend:
Flachdächer, Pultdächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Mansardendächer, Zeltdächer, Tonnendächer, Sheddächer und Satteldächer sind zulässig.
Dachaufbauten und Einschnitte sind nur bis zu einer Gesamtlänge von 1/3 der Gebäudelänge zulässig.
2. Dachdeckung und -farbe
Es sind für die Dachdeckung nur rote - Rotbraune bis Braunrote - Dachsteine oder Dachziegel zulässig.
Glasierte Dachsteine oder Dachziegel sowie Reetdächer sind unzulässig.
Ausgenommen von dieser Satzung sind Anbauten, Garagen und Nebenanlagen.
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), sowie der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 10 und 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 01.12.1993 folgende Satzung beschlossen:
Diese Satzung ist am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Bocholt, den 07.01.1994
Der Stadtdirektor / Im Auftrag / Stadtbaurat

Satzung der Stadt Bocholt über die Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 20. 10. 1993
Zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 20.11.1990
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), der §§ 1 bis 3, 7 und 9 der Verordnung über das Land Nordrhein-Westfalen (Bauordnung NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), sowie der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 10 und 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 20.10.1993 folgende Satzung beschlossen:
§ 1
Für die in der anliegenden Planskizze - Bestandteil der Satzung - umrissenen Grundstücke werden die durch Satzung vom 2.11.1990 festgesetzten gestaltungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
1. Dachgestaltung und -form
Es ist für die Gebäude mit Ausnahme der Garagen und Nebenanlagen nur eine symmetrische Dachform zulässig.
Die Dachneigung muß mindestens 30 Grad und darf höchstens 45 Grad betragen.
Innerhalb Kleinhausbauten können abweichend:
Flachdächer, Pultdächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Mansardendächer, Zeltdächer, Tonnendächer, Sheddächer und Satteldächer sind zulässig.
Dachaufbauten und Einschnitte sind nur bis zu einer Gesamtlänge von 1/3 der Gebäudelänge zulässig.
2. Dachdeckung und -farbe
Es sind für die Dachdeckung nur rote - Rotbraune bis Braunrote - Dachsteine oder Dachziegel zulässig.
Glasierte Dachsteine oder Dachziegel sowie Reetdächer sind unzulässig.
Ausgenommen von dieser Satzung sind Anbauten, Garagen und Nebenanlagen.
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), sowie der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 10 und 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 01.12.1993 folgende Satzung beschlossen:
Diese Satzung ist am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Bocholt, den 07.01.1994
Der Stadtdirektor / Im Auftrag / Stadtbaurat

Die öffentlichen Festsetzungen sind gemäß § 102 BauG. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 29.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister / Stadtverordneter / Schriftführer
Die ob. Satzung beschlossenen genehmigten Festsetzungen wurden gemäß § 102 A.V. des § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982
Bocholt, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als unmittelbare Ortspolizeibehörde
I.A. / Behlen

Die öffentlichen Festsetzungen sind gemäß § 102 BauG. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 29.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister / Stadtverordneter / Schriftführer
Die ob. Satzung beschlossenen genehmigten Festsetzungen wurden gemäß § 102 A.V. des § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982
Bocholt, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als unmittelbare Ortspolizeibehörde
I.A. / Behlen

---

1. Der Stadtverordnetenversammlung hat am 17.07.1980 den Bebauungsplan PVB St. 4a für das Gebiet Bahnhofstraße - Barloer Weg - Ernstmannsfelde, Skulpturenweg in der Form so behalten, daß der eingezeichnete Geltungsbereich soweit erweitert wird, daß Flurstücke 46 und 47 Flur 76, Gemarkung Bocholt mit einbezogen werden.
Bocholt, den 16.5.1981
Bürgermeister / Stadtverordneter
2. Der geänderte Bebauungsplanentwurf und die Geltungsbereiche wurden in der Zeit vom 24.9.1981 bis 23.7.1981 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. (orange-farbene Eintragung)
Bocholt, den 24.9.1981
Bürgermeister / Stadtverordneter
3. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.7.1981 die Änderung des Bebauungsplanes PVB St. 4a für das Gebiet der Umgehungsstraße, Barloer Weg, Krankenhausgelände und Hauptgrünzug in Kenntnis der Begründung am 10.9.1981 beschlossen.
Bocholt, den 10.9.1981
Bürgermeister / Stadtverordneter
4. Die Änderung des Bebauungsplanes PVB St. 4a ist gemäß § 11 Bundesbaugesetz mit Verfügung vom 21.01.1982 Az.: 6204-4a-4/81 genehmigt worden.
Münster, den 21.01.1982
Der Regierungspräsident / Im Auftrag / Regierungsdirektor
5. Die genehmigte Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB, am 04.03.82 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
Bocholt, den 04.03.1982
Der Stadtdirektor / Im Auftrag / Stadtbaurat

Satzung der Stadt Bocholt über die Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 20. 10. 1993
Zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 20.11.1990
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), der §§ 1 bis 3, 7 und 9 der Verordnung über das Land Nordrhein-Westfalen (Bauordnung NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), sowie der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 10 und 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 20.10.1993 folgende Satzung beschlossen:
§ 1
Für die in der anliegenden Planskizze - Bestandteil der Satzung - umrissenen Grundstücke werden die durch Satzung vom 2.11.1990 festgesetzten gestaltungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
1. Dachgestaltung und -form
Es ist für die Gebäude mit Ausnahme der Garagen und Nebenanlagen nur eine symmetrische Dachform zulässig.
Die Dachneigung muß mindestens 30 Grad und darf höchstens 45 Grad betragen.
Innerhalb Kleinhausbauten können abweichend:
Flachdächer, Pultdächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Mansardendächer, Zeltdächer, Tonnendächer, Sheddächer und Satteldächer sind zulässig.
Dachaufbauten und Einschnitte sind nur bis zu einer Gesamtlänge von 1/3 der Gebäudelänge zulässig.
2. Dachdeckung und -farbe
Es sind für die Dachdeckung nur rote - Rotbraune bis Braunrote - Dachsteine oder Dachziegel zulässig.
Glasierte Dachsteine oder Dachziegel sowie Reetdächer sind unzulässig.
Ausgenommen von dieser Satzung sind Anbauten, Garagen und Nebenanlagen.
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), sowie der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 10 und 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 01.12.1993 folgende Satzung beschlossen:
Diese Satzung ist am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Bocholt, den 07.01.1994
Der Stadtdirektor / Im Auftrag / Stadtbaurat

Satzung der Stadt Bocholt über die Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 20. 10. 1993
Zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 20.11.1990
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), der §§ 1 bis 3, 7 und 9 der Verordnung über das Land Nordrhein-Westfalen (Bauordnung NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), sowie der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 10 und 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 20.10.1993 folgende Satzung beschlossen:
§ 1
Für die in der anliegenden Planskizze - Bestandteil der Satzung - umrissenen Grundstücke werden die durch Satzung vom 2.11.1990 festgesetzten gestaltungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
1. Dachgestaltung und -form
Es ist für die Gebäude mit Ausnahme der Garagen und Nebenanlagen nur eine symmetrische Dachform zulässig.
Die Dachneigung muß mindestens 30 Grad und darf höchstens 45 Grad betragen.
Innerhalb Kleinhausbauten können abweichend:
Flachdächer, Pultdächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Mansardendächer, Zeltdächer, Tonnendächer, Sheddächer und Satteldächer sind zulässig.
Dachaufbauten und Einschnitte sind nur bis zu einer Gesamtlänge von 1/3 der Gebäudelänge zulässig.
2. Dachdeckung und -farbe
Es sind für die Dachdeckung nur rote - Rotbraune bis Braunrote - Dachsteine oder Dachziegel zulässig.
Glasierte Dachsteine oder Dachziegel sowie Reetdächer sind unzulässig.
Ausgenommen von dieser Satzung sind Anbauten, Garagen und Nebenanlagen.
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Bocholt, den 07.01.1994
Der Stadtdirektor / Im Auftrag / Stadtbaurat

Satzung der Stadt Bocholt über die Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 20. 10. 1993
Zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 20.11.1990
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), der §§ 1 bis 3, 7 und 9 der Verordnung über das Land Nordrhein-Westfalen (Bauordnung NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), sowie der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 10 und 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 20.10.1993 folgende Satzung beschlossen:
§ 1
Für die in der anliegenden Planskizze - Bestandteil der Satzung - umrissenen Grundstücke werden die durch Satzung vom 2.11.1990 festgesetzten gestaltungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
1. Dachgestaltung und -form
Es ist für die Gebäude mit Ausnahme der Garagen und Nebenanlagen nur eine symmetrische Dachform zulässig.
Die Dachneigung muß mindestens 30 Grad und darf höchstens 45 Grad betragen.
Innerhalb Kleinhausbauten können abweichend:
Flachdächer, Pultdächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Mansardendächer, Zeltdächer, Tonnendächer, Sheddächer und Satteldächer sind zulässig.
Dachaufbauten und Einschnitte sind nur bis zu einer Gesamtlänge von 1/3 der Gebäudelänge zulässig.
2. Dachdeckung und -farbe
Es sind für die Dachdeckung nur rote - Rotbraune bis Braunrote - Dachsteine oder Dachziegel zulässig.
Glasierte Dachsteine oder Dachziegel sowie Reetdächer sind unzulässig.
Ausgenommen von dieser Satzung sind Anbauten, Garagen und Nebenanlagen.
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Bocholt, den 07.01.1994
Der Stadtdirektor / Im Auftrag / Stadtbaurat

Satzung der Stadt Bocholt über die Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 20. 10. 1993
Zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 20.11.1990
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1988 (GV. NW. S. 512), der

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.01.1994 die Einleitung der Änderung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch, den Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan PVBS 4 a im Bereich Barloer Weg/Louis-Pasteur-Ring

Bocholt, den 27.01.1994

Demming
Bürgermeister

Spangenberg
Stadtverordneter

Meiermann
Schriftführer

2. Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan PVBS 4 a einschl. Begründung hat in der Zeit vom 10.03. bis einschl. 10.04.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 11.04.1995

Der Stadtdirektor

Im Auftrag

Sieverding
Stadtamtmann

3. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 25.10.1995 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und beschloß die Änderung des Bebauungsplanes PVBS 4 a gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.

Bocholt, den 26.10.1995

Feldhaar
Bürgermeisterin

Spangenberg
Stadtverordneter

Weinerth
Schriftführer

4. Der geänderte Bebauungsplan PVBS 4 a wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 11.11.1996 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, den

17. JAN. 1997

Die Bezirksregierung
Az.: 35.2.1-5202/-72/96

Im Auftrag

Gravemann

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch am 03.02.97 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der geänderte Bebauungsplan PVBS 4 a ist daher ab 03.02.97 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 04.02.1997

Der Stadtdirektor

In Vertretung

Dipl.-Ing. Paßlick
Stadtbaurat